

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0382/2002**

7. November 2002

\*

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor  
(10698/2002 – C5-0376/2002 – 2002/0817(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

Berichterstatter: Francesco Rutelli

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....                                      | 4            |
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....                     | 5            |
| BEGRÜNDUNG.....  | 16           |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND<br>BINNENMARKT ..... | 21           |

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 1. August 2002 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EG-Vertrags zu der Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (10698/2002 – 2002/0817 (CNS)).

In der Sitzung vom 2. September 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diese Initiative an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss überwiesen hat. In der Sitzung vom 26. September 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diese Initiative an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0376/2002).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten benannte in seiner Sitzung vom 11. September 2002 Francesco Rutelli als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte die Initiative des Königreichs Dänemark und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 11. September 2002, 8. Oktober 2002 und 5. November 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 28 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Lousewies van der Laan, stellvertretender Vorsitzender; Francesco Rutelli, Berichterstatter, Roberta Angelilli, Mary Elizabeth Banotti, Giuseppe Brienza, Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Alima Boumediene-Thiery), Michael Cashman, Carlos Coelho, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Francesco Fiori (in Vertretung von Marcello Dell'Utri gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Monica Frassoni (in Vertretung von Patsy Sörensen), Evelyne Gebhardt (in Vertretung von Robert J.E. Evans), Renzo Imbeni (in Vertretung von Sérgio Sousa Pinto), Pierre Jonckheer, Sylvia-Yvonne Kaufmann (in Vertretung von Fodé Sylla), Timothy Kirkhope, Eva Klamt, Luís Marinho (in Vertretung von Carmen Cerdeira Morterero), Pasqualina Napoletano (in Vertretung von Walter Veltroni), Marcelino Oreja Arburúa, Elena Ornella Paciotti, Martine Roure, Heide Rühle, Ole Sørensen (in Vertretung von Baroness Sarah Ludford), Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco, Graham R. Watson (in Vertretung von Bill Newton Dunn) und Olga Zrihen Zaari (in Vertretung von Martin Schulz) .

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 7. November 2002 eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (10698/2002 – C5-0376/2002 – 2002/0817(CNS))**

#### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Dänemark (10698/2002)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 30, 31 und 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
  - vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0376/2002),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0382/2002),
1. billigt die so geänderte Initiative des Königreichs Dänemark;
  2. fordert den Rat auf, die Initiative entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Dänemark entscheidend zu ändern;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und der Regierung des Königreichs Dänemark zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 184 E vom 2.8.2002, S. 5

Änderungsantrag 1  
Erwägung 1a (neu)

***(1a) Der Rat hat am 26. Juli 1995 das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup> angenommen. Das Übereinkommen trat am 17. Oktober 2002 in Kraft und enthält einige Definitionen und die Vereinheitlichung der Sanktionen für Bestechungsdelikte.***

---

<sup>1</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

*Begründung*

*Es ist wichtig, den parallelen Charakter zwischen der Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und der im öffentlichen Sektor in der Europäischen Union hervorzuheben.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 3a (neu)

***(3a) Der Rat hat am 13. Juni 2002 den Rahmenbeschluss 2002/584/JI<sup>1</sup> über den Europäischen Haftbefehl angenommen, in dem die Bestechung in der Aufzählung von Straftaten enthalten ist, die in den Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls fallen, für die keine vorherige Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit erforderlich ist, weshalb es angebracht ist, die Tatbestandsmerkmale der Straftat und die dafür geltenden Sanktionen auf europäischer Ebene zu definieren.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1-20.

*Begründung*

*Die Bestechung ist in der Aufzählung der 32 Straftaten enthalten, für die keine Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit vorgesehen ist. Da es jedoch erhebliche Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gibt, scheint eine Vereinheitlichung der Tatbestandsmerkmale der Straftat und ihrer Sanktionen gemäß den Bestimmungen in Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union angebracht.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 7a (neu)

***(7a) Die Straftat der Bestechung im öffentlichen Sektor ist bereits im Übereinkommen der EU vom 27. Mai 1997 und in der Konvention des Europarats vom 27. Januar 1999 geregelt und grundsätzlich hätten diese Übereinkommen bereits von allen Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenbeschlusses ratifiziert sein sollen, um erhebliche Unterschiede bei der Definition der Straftat der sowohl öffentlichen als auch privaten Bestechung zu vermeiden.***

#### *Begründung*

*Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl unterscheidet nicht zwischen Straftaten der Bestechung im privaten und im öffentlichen Sektor und schreibt eine unmittelbare Zusammenarbeit seitens der ersuchten Justizbehörde vor. Es ist deswegen erforderlich, dass die Rechtsvorschriften in dem ersuchenden Staat und in dem ersuchten Staat möglichst auch gleichermaßen vorsehen, dass für die Straftat der Bestechung keine beiderseitige Strafbarkeit erforderlich ist. Prinzipiell ist die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften bezüglich der Straftat der Bestechung im öffentlichen Sektor bereits vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam mit dem Übereinkommen der EU vom 27. Mai 1997 erfolgt. Es besteht jedoch Gefahr, dass dieses Übereinkommen nicht für die Mitgliedstaaten gilt, die es nicht bis 31. Dezember 2003 ratifiziert haben.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 7b (neu)

***(7b) Deshalb besteht weiterhin die Möglichkeit, einen neuen Rahmenbeschluss zur Straftat der Bestechung im öffentlichen Sektor anzunehmen, falls nicht alle***

**Mitgliedstaaten die oben genannten  
Übereinkommen spätestens bis zum 30.  
Juni 2003 ratifiziert haben.**

*Begründung*

*Es wird ein neuer Rahmenbeschluss vorgeschlagen, um die Straftat der Bestechung im öffentlichen Sektor zu regeln, falls am 30. Juni 2003 das obengenannte Übereinkommen der EU vom 27. Mai 1997 noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sein sollte.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 8b (neu)

***Der vorliegende Rahmenbeschluss muss rechtzeitig in Kraft treten, damit er im Rahmen des Besitzstandes der Europäischen Union von den Beitrittsländern übernommen werden kann und um die Sicherheit des in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl sicherzustellen. Er ist darüber hinaus im derzeitigen Rahmen der zunehmenden Privatisierung von staatlich geführten Gesellschaften und der immer stärkeren transnationalen Dimension der Gesellschaften erforderlich.***

*Begründung*

*Es scheint sinnvoll, bei den Punkten, die die Annahme des Rahmenbeschlusses rechtfertigen, auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beitrittsländer über einen gemeinsamen Rechtsrahmen zu verfügen. Ferner sollte auf die derzeitige Entwicklung der europäischen Wirtschaft hingewiesen werden, bei der es immer häufiger zu einem Zusammenschluss und zur Privatisierung von Gesellschaften kommt, die vorher öffentliche Dienstleistungsaufgaben wahrgenommen haben.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 1

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses



bedeutet der Ausdruck

– „**Übereinkommen über Bestechung**“  
**das Übereinkommen vom 26. Mai 1997**  
**über die Bekämpfung der Bestechung, an**  
**der Beamte der Europäischen**  
**Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten**  
**der Europäischen Union beteiligt sind,**

– „**Korruptionskonvention des**  
**Europarates**“ **die Strafrechtskonvention**  
**des Europarates vom 27. Januar 1999 zur**  
**Korruption,**

– „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt,  
das diesen Status nach dem jeweils  
geltenden innerstaatlichen Recht besitzt,  
mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen  
Körperschaften des öffentlichen Rechts bei  
der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte  
und der öffentlich-rechtlichen  
internationalen Organisationen.

bedeutet der Ausdruck

**entfällt**

**entfällt**

– „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt,  
das diesen Status nach dem jeweils  
geltenden innerstaatlichen Recht besitzt,  
mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen  
Körperschaften des öffentlichen Rechts bei  
der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte  
und der öffentlich-rechtlichen  
internationalen Organisationen.

– ***Pflichtverletzung: das was im Sinne des***  
***nationalen Rechts darunter zu verstehen***  
***ist. Der Begriff der Pflichtverletzung im***  
***allgemeinen nationalen Recht erstreckt***  
***sich zumindest auf jegliches unredliche***  
***Verhalten, das die Verletzung einer***  
***gesetzlichen Verpflichtung oder***  
***gegebenenfalls die Verletzung beruflicher***  
***Vorschriften oder Anweisungen darstellt,***  
***die im Rahmen der Tätigkeit einer***  
***„Person“ anwendbar sind, welche***  
***leitende oder ausführende Aufgaben***  
***jeglicher Art für eine Einrichtung des***  
***privaten Sektors wahrnimmt.***

#### *Begründung*

*In den Erwägungen wird auf die beiden Übereinkommen verwiesen und deshalb müssen sie nicht noch einmal im verfügenden Teil erwähnt werden. Für eine größere Rechtssicherheit scheint es angebracht, eine Beschreibung dessen einzufügen, was man unter „Pflichtverletzung“ versteht.*

#### Änderungsantrag 7 Artikel 2

## Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen Straftaten darstellen, wenn sie im Rahmen von Geschäftsvorgängen begangen werden:

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen Straftaten darstellen, wenn sie im Rahmen von Geschäftsvorgängen, **auch ohne Erwerbszweck**, begangen werden:

### *Begründung*

*Mit dem Änderungsantrag sollen Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Aktivitäten ohne Erwerbszweck ausgeräumt werden.*

### Änderungsantrag 8 Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe **und Versuch**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung **sowie der Versuch der Begehung** einer Handlung nach Artikel 2 unter Strafe gestellt werden.

Anstiftung, Beihilfe

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung (...) einer Handlung nach Artikel 2 unter Strafe gestellt werden.

### *Begründung*

*Der Versuch einer Bestechungshandlung ist schwer nachzuweisen. Die Anstiftung dazu erfüllt bereits diesen Tatbestand.*

### Änderungsantrag 9 Artikel 4

**(1) Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über Bestechung noch nicht ratifiziert haben, verpflichten sich, dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses zu tun.**

**entfällt.**

**(2) Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Korruptionskonvention des Europarats noch nicht ratifiziert haben, verpflichten sich, dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses zu tun.**

**entfällt**

### *Begründung*

*Die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Bestechung im öffentlichen Sektor muss vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen sein, um Probleme bei der Anwendung des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl zu vermeiden. Paradoxe Weise schafft der dänische Vorschlag die Voraussetzungen für weitere Verzögerungen bei der Ratifizierung und kann dazu führen, dass zwischenzeitlich große Unsicherheit bei der Auslegung des anzuwendenden Rechts herrscht. Daher ist es nicht möglich, den Mitgliedstaaten einen zusätzlichen zeitlichen Spielraum zur Ratifizierung der genannten Übereinkommen und Konventionen zuzugestehen, die bereits ratifiziert hätten werden sollen. Die Ratifizierung muss unbedingt an die Annahme des vorliegenden Rahmenbeschlusses geknüpft sein, wie dies in den neuen Erwägungsgründen 7a und b und in Artikel 10 in der nach Änderungsantrag 19 abgeänderten Fassung spezifiziert wird.*

#### Änderungsantrag 10 Artikel 6 Absatz 2

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 zugunsten dieser juristischen Person durch eine dieser unterstellte Person ermöglicht hat.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle, **die gesetzlich vorgeschrieben sind**, durch eine der in Absatz 1 genannten Personen eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 zugunsten dieser juristischen Person durch eine dieser unterstellte Person ermöglicht hat.

### *Begründung*

*Der Begriff der „mangelnden Überwachung oder Kontrolle“ ist zu weit gefasst. Eine Verantwortung kommt nur bei einem Unterlassen in Frage, das ein schweres Verschulden der Verantwortlichen impliziert.*

#### Änderungsantrag 11 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe da) (neu)

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne

des Artikels 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen einschließlich Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden können; dazu können auch andere Sanktionen gehören, wie zum Beispiel:

- a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder von Hilfe;
- b) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

des Artikels 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen einschließlich Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden können; dazu können auch andere Sanktionen gehören, wie zum Beispiel:

- a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder von Hilfe;
  - b) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
  - c) richterliche Aufsicht oder
  - d) richterlich angeordnete Auflösung
- da) die Konfiszierung widerrechtlich erlangter Einnahmen.***

#### *Begründung*

*Die Konfiszierung widerrechtlich erlangter Einnahmen ist in allen internationalen Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung eine der wichtigsten Sanktionen.*

#### Änderungsantrag 12 Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

***(2 a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die Liste der Unternehmen, die im Laufe des Vorjahres durch ein endgültiges Urteil der nationalen Gerichte der Bestechung für schuldig befunden wurden. Diese Liste wird im Amtsblatt der Union veröffentlicht.***

#### *Begründung*

*Im Binnenmarkt, in dem die Unternehmen Niederlassungsfreiheit genießen, ist es sehr wichtig, dass die Unternehmen bekannt sind, die der Bestechung für schuldig befunden wurden, und dass sie, falls ihnen vorübergehend oder ständig die Ausübung einer Handelstätigkeit (gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) verboten wurde, dieses Verbot nicht durch die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat umgehen können. Zu diesem Zweck müsste der Rat eine Liste analog zur Liste der Weltbank aufstellen, die die Mitgliedstaaten allgemein verbreiten müssen. Das Europäische Parlament hat sich diesbezüglich seit 1995*

*bereits in der EntschlieÙung zur Bekämpfung der Korruption in Europa (A4-0314/1995) und erst vor kurzem im Bericht Howitt über das Grünbuch der Kommission über die Förderung der europäischen Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen (A5-0159/2002) geäuÙert.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 8 Absatz 3

***(3) Liefert ein Mitgliedstaat nach seinem innerstaatlichen Recht seine eigenen Staatsangehörigen noch nicht aus, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit für strafbare Handlungen im Sinne der Artikel 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen diese von seinen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen worden sind.*** **Entfällt**

*Begründung*

*Diese Bestimmung ist überflüssig, weil die Bestechung in den Bereich des Europäischen Haftbefehls fällt und die Entscheidung über den Haftbefehl gleichzeitig mit diesem Beschluss in Kraft treten sollte.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 8 Absatz 8 b (neu)

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen eine möglichst umfassende und wirksame gegenseitige Zusammenarbeit der für die Verhütung, Untersuchung und Unterdrückung der Bestechung zuständigen Dienststellen sicher. Zu diesem Zweck fördern sie den Informationsaustausch über bewährte Verfahren sowie periodische Treffen der zuständigen Dienststellen.***

***(2) Bei den Verhandlungen mit Drittländern und internationalen Organisationen enthalten sich die Mitgliedstaaten aller Maßnahmen, die die Erreichung der Ziele dieses***

***Rahmenbeschlusses und ganz allgemein der politischen Maßnahmen der Union zur Bekämpfung der Bestechung gefährden könnten.***

*Begründung*

*Die bloße Vereinheitlichung der wesentlichen Straftatbestandsmerkmale droht ohne konkrete Wirkung zu bleiben, wenn sie nicht mit einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten einhergeht. Was die internationalen Aspekte anbelangt, so scheint es angebracht, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Union ausdrücklich festzulegen, damit die Union nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird und an der Seite der Mitgliedstaaten insbesondere an den laufenden Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Korruptionsbekämpfung teilnehmen kann.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] \* nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Zeitpunkt den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens [...] \*\* anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens **31. Dezember 2003** nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Zeitpunkt den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens **30. Juni 2003** anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen **über die tatsächliche Reichweite der getroffenen Maßnahmen** erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission **an den Rat und das Parlament**, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, **und ob alle Ratifikationsurkunden für das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Bedienstete der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten der**

---

\* Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses.

\*\* Drei Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist für den Rahmenbeschluss.

***Europäischen Union beteiligt sind, übermittelt wurden. Wenn diese Ratifikationsurkunden nicht eingegangen sind, legt der amtierende Ratsvorsitz einen Entwurf eines Rahmenbeschlusses vor, mit dem die Bestechung im öffentlichen Sektor geregelt wird. Dieser Rahmenbeschluss muss rechtzeitig angenommen werden, damit er am 1. Januar 2004 gemeinsam mit dem vorliegenden Rahmenbeschluss in Kraft treten kann. Das Europäische Parlament wird laufend über die Maßnahmen zur Anwendung des vorliegenden Rahmenbeschlusses unterrichtet.***

*Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung*

## BEGRÜNDUNG

### Einleitung

In den letzten Jahren ist der Kampf gegen die Korruption auf nationaler wie internationaler Ebene zu einem Thema von größter politischer, sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung geworden. Diese Aufgabe wird daher auch als ein Ziel des Vertrags über die Europäische Union genannt (Art. 29).

Bestechungspraktiken bedrohen den Rechtsstaat, das soziale Gefüge und die Grundsätze der demokratischen Rechtsordnung, da sie einen Angriff auf die Interessen aller Bürger darstellen. Bestechung ist auch eine der Hauptursachen für die Verzögerung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie insbesondere ein Faktor für die Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Europäischen Union.

Das geschwundene Vertrauen der öffentlichen Meinung aufgrund der jüngsten Finanzskandale, vor allem in den Vereinigten Staaten, ist ein Signal an die Institutionen, für mehr Transparenz zu sorgen und Bestechung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu bekämpfen, um dazu beizutragen, dass der Markt Glaubwürdigkeit und Vertrauen zurückgewinnt. Die Akteure des Marktes sind dabei, sich der Bedeutung eines stärker an ethischen Grundsätzen und Verantwortung ausgerichteten kaufmännischen Handelns immer mehr bewusst zu werden.

Die europäischen Institutionen haben die Pflicht, dem wachsenden Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach transparenten, einfachen und sicheren Garantien und Regeln eine überzeugende Antwort entgegenzusetzen. Das Europäische Parlament hat für seinen Teil im vergangenen Jahrzehnt mehrere wichtige Entschlüsse zur Korruptionsbekämpfung in Europa angenommen<sup>1</sup>. Der Berichterstatter weist insbesondere auf die Bedeutung der jüngsten Entschlüsse hin, deren Empfehlungen leider nach wie vor aktuell sind. Dies ist auch der Kommission wohl bekannt. Deshalb beabsichtigt sie, fünf Jahre nach dem Vorläuferdokument, eine neue Mitteilung zu diesem Thema vorzulegen, um das besorgniserregende Phänomen auf den Punkt zu bringen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Kampf gegen die Korruption die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Akteure voraussetzt: Das betrifft die Verantwortlichen im öffentlichen wie im privaten Sektor auf nationaler wie auf europäischer Ebene ebenso wie die Vertreter der Zivilgesellschaft und der Medien. Dieser Kampf ist mit vereinten und sich ergänzenden Kräften auf verschiedenen Ebenen zu führen, d. h. auf internationaler wie auf lokaler Ebene. Ein entscheidender Faktor für den Erfolg in diesem Kampf wird am 1. Januar 2004 das

---

<sup>1</sup> (A4-0314/1995, Entschlüsse zur Bekämpfung der Korruption in Europa);  
(A4-365/1996, Entschlüsse zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind);

(A4-0348/1997, Entschlüsse zur gemeinsamen Aktion im Hinblick auf den Tatbestand der Bestechung im privaten Sektor);

(A4-0285/1998, Entschlüsse zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über eine Politik der EU zur Bekämpfung von Korruption [KOM(97)0192 - C4-0273/97])



Inkrafttreten des Beschlusses zur Einführung des europäischen Haftbefehls sein. Aufgrund dieses Beschlusses entfällt auch für den Tatbestand der Bestechung die Bestimmung zur doppelten Strafverfolgung, so dass die Überstellung von beschuldigten Personen an die Justiz des antragstellenden Staates gewährleistet sein wird. Ein solches Verfahren wird umso wirksamer sein, als die wesentlichen Elemente des Straftatbestandes der Bestechung in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Es sei angemerkt, dass der Rahmenbeschluss zum europäischen Haftbefehl nicht unterscheidet zwischen Bestechung im öffentlichen und im privaten Sektor, weshalb die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit beiden Sektoren vereinbar sein müssten. Theoretisch wäre ein Rahmenbeschluss ideal, der sowohl für den öffentlichen als auch den privaten Sektor gelten würde, allerdings in dem Bewusstsein, dass das im öffentlichen Sektor zu schützende Gut vor allem in der Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der guten Verwaltung besteht, während es im privaten Sektor um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher bzw. Nutzer sowie um das reibungslose Funktionieren des Marktes geht.

Diese Lösung wird von Dänemark jedoch nicht vorgeschlagen, da die Verfahren zur Ratifizierung des EU-Übereinkommens vom 26. Mai 1997 noch nicht abgeschlossen sind, die für eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Korruption im öffentlichen Sektor sorgen. Das Übereinkommen wurde zwar vor Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags angenommen, doch ist es formeller Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes der Europäischen Union (*acquis*) und bindet die Mitgliedstaaten nach der Ratifizierung in gleicher Weise wie ein Rahmenbeschluss gemäß Art. 31 des Vertrags über die Europäische Union. Dänemark hat es daher für sinnvoll erachtet, seinen Vorschlag zur Bestechung auf den Privatsektor zu beschränken.

Nach Ansicht des Berichterstatters zeugt diese Lösung von allzu großem Optimismus, da mindestens vier Staaten das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, was theoretisch dazu führen könnte, dass die nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2004 nicht harmonisiert sein werden, was zu objektiver Rechtsunsicherheit führt und die Umsetzbarkeit des Rahmenbeschlusses zum europäischen Haftbefehl in Frage stellt.

Die wichtigsten Änderungen, die in diesem Bericht vorgeschlagen werden, zielen daher auf die Einführung eines Mechanismus ab, der es dem Rat erlauben würde, einen Rahmenbeschluss auch für die Bestechung im öffentlichen Sektor selbst dann zu erlassen, wenn bis 30. Juni 2003 noch nicht alle Ratifizierungsurkunden des Übereinkommens von 1997 hinterlegt worden sind. Die Notwendigkeit, rechtzeitig über eine europäischen Korruptions-Gesetzgebung zu verfügen, die dann von den Beitrittsstaaten bei der Ratifizierung der Beitrittsverträge als *acquis* der Union zu übernehmen wäre, darf nicht unterschätzt werden.

### **Bestechung im privaten Sektor**

Die Bestechung im privaten Sektor, die bereits 1998 in der Entschließung des Europäischen Parlaments angeprangert wurde, wirkt sich unheilvoll aus auf den freien Wettbewerb, die Höhe der die Gesellschaft belastenden Kosten sowie auf die Glaubwürdigkeit und das Finanzgebaren der Unternehmen.

Eine der schwersten Formen von Kriminalität im Privatsektor ist die Korruption bei Banken und Rechnungsprüfungsfirmen: Sie schaden der Wirtschaft ganz besonders.

Das reibungslose Funktionieren des internationalen Handels wird von Unternehmen bedroht, die Schmiergeldzahlungen bzw. Bestechung als Strategie zur Eroberung der Märkte nutzen.

Die weltweite wirtschaftliche Verflechtung, die von den modernen Informations- und

Kommunikationsmitteln begünstigt wurde, ermöglichte auch die Entstehung neuer Korruptionsnetze, die von mehreren Staaten aus agieren und sich die unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen zunutze machen, um straffrei auszugehen. Deshalb muss grenzüberschreitend gehandelt werden. Vor allem in der Europäischen Union, in der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit herrschen.

Die Notwendigkeit internationaler Gesetze gegen die Bestechung im privaten Sektor wurde von vielen internationalen Gremien formuliert, zuletzt von der 10. Internationalen Antikorruptions-Konferenz (IACC), die vom 7.-11. Oktober 2001 in Prag stattfand. Auch die Vertreter des Privatsektors selbst, wie die Internationale Handelskammer (IHK), das BIAC (Business and Industry Advisory Committee to the OECD), die europäischen Verbände der Kleinen und Mittleren Unternehmen (siehe die Charta von Bologna vom 15. Juni 2000) sowie nichtstaatliche Organisationen (NGO) wie Transparency International oder das Netz CIVICUS, haben sich mehrfach in diesem Sinn geäußert. Zahlreiche Unternehmen, die auf internationaler Ebene tätig sind, haben eine umfassende und kohärente europäische Strategie gegen die Bestechung im privaten Sektor gefordert, die unter anderem in die eigenen, auf Unternehmensebene geltenden Regelwerke („Corporate Codes of Conduct“) integriert werden soll. Der *International Anti-Corruption and Good Governance Act*, der von der US-Regierung im Oktober 2000 angenommen wurde, ist ein Beispiel dafür, wie der Kampf gegen die Korruption auch in den Vereinigten Staaten zu einem vorrangigen Ziel geworden ist.

Der vorliegende Rahmenbeschluss tritt an die Stelle der gemeinsamen Maßnahme 98/742/JI vom 22. Dezember 1998 betreffend die Bestechung im Privatsektor, die auf Artikel K.3 des Maastrichter Vertrags beruhte. Die gemeinsame Aktion von '98 beschränkte den Geltungsbereich auf die Arten von Korruption, die zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt führten. Außerdem haben nicht alle Mitgliedstaaten den Straftatbestand der aktiven und passiven Bestechung, der strafrechtlich zu verfolgen und mit wirksamen Strafen verbunden ist, in nationales Recht umgesetzt, wie von der gemeinsamen Aktion gefordert. Die dänische Ratspräsidentschaft hat beschlossen, einen Rahmenbeschluss einzureichen, um zu garantieren, dass:

- sowohl aktive als auch passive Bestechung als in allen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch im Ausland strafrechtlich zu verfolgende Straftatbestände angesehen werden
- auch juristische Personen solcher Delikte für schuldig befunden werden können
- die Strafen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und auch Freiheitsentzug umfassen sollen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine zuverlässigen Statistiken über die Folgen von Korruption im privaten Sektor. Ein Nachweis ist im übrigen schwer zu führen, da die in Bestechungsfälle verwickelten Parteien kein Interesse daran haben, entdeckt zu werden. Strafrechtliche Vorschriften und effektive Sanktionen stellen zwar ein Abschreckungsmittel dar, doch handelt es sich dabei nur um einen ersten Schritt. Es gilt, in der Europäischen Union eine Kultur der Gesetzestreue zu entwickeln, eine Kultur der sozialen Verantwortung der Unternehmen, und zwar mit Hilfe von Verhaltenskodizes, Antikorruptions-Verfahren sowie transparenter Buchführung und eines ebensolchen Finanzgebarens.

Die nationalen Berufsverbände sollten prüfen, wie wirkungsvoll und nutzbringend ihre eigenen Kodizes sind, um angemessene Strafen für Mitglieder zu gewährleisten, die sich der Korruption schuldig gemacht haben.

Die Aktionäre müssen sich bewusst werden, wie wichtig eine Kontrolle der Transparenz der

Firmenkonten und der Entscheidungsprozesse ist, um Missbrauch oder Bestechung zu verhindern. Die versteckten Kosten der Bestechung und die Risiken einer unkorrekten Buchführung haben langfristig negative Folgen für den Wert einer Firma und die Höhe der Dividenden. Wie auch in jüngster Zeit festzustellen war, sind die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des wegen Bestechungspraktiken beschädigten Rufes einer Firma außerordentlich hoch. In Kombination mit der Überprüfung von Bilanzfälschungen kann ein irreparabler, ja die Existenz der Firma bedrohender, Schaden entstehen.

Es ist außerdem von grundlegender Bedeutung, in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsstaaten die Unabhängigkeit und Integrität des Justizwesens zu garantieren, da diese beiden Elemente das Fundament des Rechtsstaates bilden, von dem der Erfolg im Kampf gegen die Bestechung abhängt.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten ihre Bürger mittels Informations- und Sensibilisierungskampagnen dazu bringen, in ihrem eigenen Interesse zu den ersten Verfechtern der Gesetzestreue zu werden.

Eine wesentliche Koordinierungsrolle kommt den europäischen Strukturen zu, die unter verschiedenen Vorzeichen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Prävention und Ahndung von Bestechungsdelikten fördern sollen: Eurojust, Europol, Olaf und das Europäische Justizielle Netz. Eine koordinierte Aktion dieser Strukturen müsste die Handlungsstärke der nationalen Polizeien stärken und transnationale Ermittlungen durch Bündelung der Kapazitäten der Nachrichtendienste der Mitgliedsstaaten erleichtern.

### **Der Standpunkt des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament behält sich das Recht vor, den gesamten Komplex der Bestechung auf der Grundlage der angekündigten Mitteilung der Kommission erneut zu prüfen. Was die dänische Initiative angeht, so begrüßt es die Absicht, den Geltungsbereich auf Bestechung im Allgemeinen auszudehnen, unabhängig von möglichen wettbewerbsverzerrenden Folgen.

Der Berichterstatter hält dies für einen besonders wichtigen Punkt in Anbetracht der Tatsache, dass das zu schützende Gut nicht nur aus dem Markt an sich besteht, sondern auch die Bürger als Konsumenten oder Nutzer von Dienstleistungen umfasst, nicht nur Aktionäre oder Sparer. Es sei ferner angemerkt, dass die eventuelle Beschränkung der Maßnahme allein auf die Verhütung von Marktstörungen eine Änderung der Rechtsgrundlage geboten erscheinen lassen würde, also eine Maßnahme vorzuschlagen wäre, die sich auf den EG-Vertrag zu gründen und das Ausmaß der Störung des betreffenden Marktes festzulegen hätte. Als Rahmenbeschluss auf der Grundlage des Unionsvertrags kann der vorliegende Vorschlag Aspekte, die die gemeinschaftlichen Kompetenzen berühren, nicht regeln (siehe Artikel 46 EUV).

Kernelement des Rahmenbeschlusses ist die Verantwortung der juristischen Personen, die noch nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen ist und die bei den Abschlussverhandlungen im Rat nicht abgeschwächt werden darf.

Der Berichterstatter hält es für angezeigt, Hinweise auf die verschiedenen auf europäischer Ebene bestehenden Instrumente der Korruptionsbekämpfung einzufügen, um die Notwendigkeit eines kohärenten Ansatzes auf diesem Gebiet nochmals zu betonen. Neben dem Verweis auf die Begründungen zu den verschiedenen Änderungsanträgen möchte der Berichterstatter folgende Punkte besonders hervorheben:

- im Hinblick auf den Geltungsbereich die ausdrückliche Einbeziehung des gemeinnützigen Sektors als Teil des Privatsektors;
- Anpassung des Sanktionsinstrumentariums an das neue Auslieferungssystem, das mit Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses zum europäischen Haftbefehl an die Stelle der bisherigen Auslieferungsverfahren treten soll (1. Januar 2004 – tritt früher in Kraft als der vorliegende Rahmenbeschluss);
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten; dies ist von entscheidender Bedeutung für den Kampf gegen die Korruption. Es sei darauf verwiesen, dass die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz des guten Glaubens verpflichtet sind (gemäß Artikel 10 des EG-Vertrags betreffend die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten), alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Umsetzung dieses Beschlusses gefährden könnten, auch während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten und der Umsetzung des Beschlusses in nationales Recht;
- Intensivierung des Monitoring im Hinblick auf die von den Mitgliedstaaten erlassenen Bestimmungen, deren Bewertung, auch mit Hilfe statistischer Daten, ebenso entscheidend für die konkrete Durchführung des Kampfes gegen die Korruption ist wie die Weitergabe der zusammengetragenen Informationen.

4. November 2002

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT**

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Initiative des Königreichs  
Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der  
Bestechung im privaten Sektor  
(10698/2002 – C5-0376/2002 – 2002/0817(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Klaus-Heiner Lehne

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 1. Oktober 2002 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt  
Klaus-Heiner Lehne als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 7. Oktober  
2002 und 4. November 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 17 Stimmen  
bei 11 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Giuseppe Gargani, Vorsitzender;  
Ioannis Koukiadis und Bill Miller, stellvertretende Vorsitzende, Klaus-Heiner Lehne,  
Verfasser der Stellungnahme; Generoso Andria, Luis Berenguer Fuster (in Vertretung  
von Maria Berger), Ward Beysen, Willy C.E.H. De Clercq (in Vertretung von Toine Manders),  
Francesco Fiori, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Vitaliano Gemelli, José María Gil-  
Robles Gil-Delgado, Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Carlos  
Lage, Kurt Lechner, Hans-Peter Mayer (in Vertretung von Bert Doorn), Manuel Medina  
Ortega, Pasqualina Napoletano, Marcelino Oreja Arburúa (in Vertretung von Anne-Marie  
Schaffner), Paolo Pastorelli, Guido Sacconi, Michel-Ange Scarbonchi, Karin Scheele,  
Francesco Enrico Speroni (in Vertretung von Alexandre Varaut), Astrid Thors (in Vertretung  
von Diana Wallis), Marianne L.P. Thyssen und Stefano Zappalà.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit der dänischen Initiative wird zwar die lobenswerte Absicht verfolgt, die Bekämpfung der Bestechung wirksamer zu gestalten. Aus juristischer Sicht ist die Initiative aber offenbar nicht ausreichend fundiert, und aus politischer Sicht erscheint sie wenig angebracht.

Man muss sich darüber im Klaren sein, dass viele Mitgliedstaaten das Konzept der Bestechung im privaten Sektor in ihren Rechtsvorschriften nicht als strafbare Handlung vorsehen und dass ein Rahmenbeschluss, mit dem diese Form einer Straftat eingeführt wird, eine zu weitreichende Einmischung in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften darstellen würde.

Ferner steht diese Initiative im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, das vor allem im Bereich des Strafrechts umfassend angewendet werden muss, in dem eine Gemeinschaftsmaßnahme nur in wirklich notwendigen Fällen ergriffen werden darf und sich daraus rechtfertigen muss, dass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die Verwirklichung der in den Verträgen festgelegten Ziele zufriedenstellend zu gewährleisten.

Gemäß der neuesten Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>1</sup> müssen die beiden Punkte Notwendigkeit einer Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung, auf denen die Gesetzesinitiative basiert, spezifisch in Bezug auf die Ziele des anzunehmenden Rechtsakts begründet werden.

Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass die bloße Feststellung von Unterschieden zwischen den nationalen Vorschriften und die abstrakte Gefahr von Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten oder daraus möglicherweise entstehenden Wettbewerbsverzerrungen nicht ausreichte, da sonst die gerichtliche Kontrolle verhindert werden könnte.

In diesem Zusammenhang erscheinen die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften nicht so bedeutsam.

Außerdem ist die Einführung einer Form der strafbaren Handlung, die so problematisch ist, wie die Bestechung im privaten Sektor, aufgrund des Fehlens einer einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie eines wirksamen Schutzes der Grundrechte mit großen Risiken verbunden.

Ferner wird diese Initiative aufgrund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den europäischen Haftbefehl<sup>2</sup> hinfällig. In diesem Zusammenhang wird die Bestechung (ohne Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und privaten Bereich) den Straftaten zugeordnet, für die eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls „ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit“<sup>3</sup> vorgesehen ist. Daraus folgt, dass die umfassende Anwendung des Europäischen Haftbefehls, der für die Verfolgung der Straftat der Bestechung, wie sie heute in den einzelnen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen ist, herangezogen werden kann, auch ohne die Festlegung von Mindestanforderungen für Tatbestandsmerkmale im Gemeinschaftsbereich gewährleistet werden kann.

Vielmehr besteht sogar die Gefahr, dass durch unterschiedliche Ansätze für die Regelung der Bestechung im privaten Sektor (im vorliegenden Rahmenbeschluss) und der Bestechung im öffentlichen Bereich (im EU-Übereinkommen vom 26. Mai 1997), Probleme bei der Anwendung des Europäischen Haftbefehls entstehen könnten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376 – Deutschland vs. Europäisches Parlament und Rat [2000] – ECR I-8419

<sup>2</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI); ABl. L 190 E vom 18.7.2002, S. 1-20

<sup>3</sup> Artikel 2 Absatz 2

Aber nicht nur das: Das Gemeinwohl, das durch den Straftatbestand der Bestechung im öffentlichen Bereich ebenso wie durch den der Bestechung im privaten Sektor geschützt wird, unterscheidet sich in vielen Fällen nicht: die Rechtstaatlichkeit, das reibungslose Funktionieren des Marktes, die wirtschaftlichen Interessen der Bürger und der Unternehmen. Was also nunmehr notwendig ist, ist ein Gesetzesakt, in dem beide Tatbestandsmerkmale geregelt werden, wobei allerdings beachtet werden muss, dass für die Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission eine umfassende und eingehende diesbezügliche Prüfung notwendig ist. Dies könnte in Kürze auf der Grundlage einer Mitteilung der Europäischen Kommission erfolgen.

Aus all diesen Gründen erscheint es angebracht, die vorliegende Initiative abzulehnen.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, den Vorschlag für einen Beschluss des Rates betreffend die Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor abzulehnen.